**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Schwyz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-26560

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jedem Lehrling, der die Prüfung bestanden hat, wird ein Lehrbrief ausgestellt.

Gute Leistungen werden prämiiert.

Art. 21. Für die Lehrlingsprüfungen gelten die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände, soweit sie diesem Gesetze nicht widersprechen.

Die gewerblichen und kaufmännischen Prüfungen sind getrennt

vorzunehmen.

Die während der Prüfung angefertigten Arbeitsproben sollen öffentlich ausgestellt werden.

Art. 22. Organisation und Leitung der Lehrlingsprüfungen kann der Regierungsrat etweder nach bisheriger Übung einer Berufsorganisation oder der Lehrlingskommission übertragen.

Die Kosten der Prüfung werden mit Benützung des Bundesbeitrages und allfällig von anderer Seite fließender Beiträge vom

Kanton übernommen.

# V. Kanton Schwyz.

### Lehrerschaft aller Stufen.

1. Verordnung betreffend Stellvertretungskosten, Besoldungsnachgenuß und Versicherung bei Krankheit und Unfall für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen. (Vom 12. Dezember 1921.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von § 5, Absatz 1, des Besoldungsgesetzes für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz, beschließt:

- § 1. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin infolge Krankheit, Unfall oder ansteckender Krankheit in der Familie an der Ausübung der Lehrtätigkeit verhindert, so beziehen sie mindestens zwei Monate das volle Einkommen, soweit dasselbe nicht durch Krankenoder Unfallgeld erreicht wird. Ist der Unfall auf offensichtliches Selbstverschulden zurückzuführen, so fällt der Anspruch dahin.
  - § 2. Bei Beurlaubung infolge Militärdienstes:
  - 1. Im aktiven Dienst;
  - 2. in der Rekrutenschule;
  - 3. in Wiederholungskursen;
  - 4. in Unteroffiziersbildungskursen;
  - 5. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier zu leisten hat;
  - 6. in solchen weitern Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen  $^3/_4$  der Stellvertretungskosten vergütet :

hat der ledige Lehrer Anspruch auf mindestens 25 <sup>0</sup>/<sub>0</sub>, der verheiratete Lehrer Anspruch auf mindestens 60 <sup>0</sup>/<sub>0</sub>

seines ganzen Einkommens, und zwar binnen einem Jahr für höchstens 90 Tage.

- § 3. Für Stellvertretung infolge Krankheit, Unfall oder ansteckender Krankheit in der Familie trägt die Gemeinde die Kosten auf die Dauer von mindestens zwei Monaten. Bei längerer Dauer der Krankheit können besondere Abmachungen getroffen werden unter angemessener Berücksichtigung der Verdienste und Verhältnisse des Lehrers.
- § 4. Die Kosten der Stellvertretung wegen Militärdienst gehen zu Lasten der Gemeinde, sofern es sich um eine unter § 2 dieser Verordnung genannte Dienstleistung handelt. Bei allen übrigen Diensten hat der Lehrer für die Kosten der notwendig werdenden Stellvertretung aufzukommen, ebenso, wenn die Dienstleistung in den sub Ziffer 2—6 des § 2 genannten Kursen die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91 Tage an.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienst fällt in die betreffende

Gemeindeschulkasse.

§ 5. Beim Tode des Lehrers kommt den Hinterlassenen für drei Monate der Nachgenuß des ganzen Einkommens zu. Als Hinterlassene im Sinne dieser Bestimmung gelten: Die Witwe des Verstorbenen und seine Kinder, ferner auch seine Eltern und Geschwister, sofern sie in seiner Haushaltung gelebt und von ihm nachweislich regelmäßig unterstützt worden sind.

Den nächsten und ausschließlichen Anspruch hat die Witwe. Unter den übrigen Hinterlassenen entscheidet die gesetzliche Erbfolge.

- § 6. Anspruch auf Besoldungsnachgenuß haben in analoger Weise auch die Hinterlassenen einer verstorbenen weltlichen Lehrerin, sofern ihre Tätigkeit im Schuldienst Lebensberuf war.
- § 7. Lehrer und Lehrerinnen (auch Lehrschwestern) sind verpflichtet, sich gegen Krankheit bei einer anerkannten Kranken-kasse zu versichern, und zwar Lehrer: Auf Krankenpflege (Arzt und Arzneien) und ein Krankengeld von Fr. 4; Lehrerinnen auf Krankenpflege (Arzt und Arzneien) und ein Krankengeld von Fr. 2. Gegen die Folgen eines Unfalles (in und außer Schulbetrieb) sind Lehrer und Lehrerinnen von der Gemeinde (Bezirk) entsprechend ihrer Besoldung (Grundgehalt) für Unfallpflege und Unfallgeld zu versichern.

Die Prämien für Kranken- und Unfallversicherung tragen Gemeinde und Lehrer (Lehrerin) je zur Hälfte.

Allfällige Reduktionen der Prämien zugunsten von abstinenten Lehrern (Lehrerinnen) kommen diesen zugut.

§ 8. Es ist der Gemeinde (Bezirk) oder dem Erziehungsrat freigestellt, in bezug auf die Stellvertretung und die Versicherung bei Lehrschwestern mit dem betreffenden Mutterhaus besondere, von dieser Verordnung abweichende Abmachungen zu treffen.

- § 9. Differenzen betreffend Anwendung und Auslegung dieser Verordnung entscheidet nach Anhörung der Parteien der Erziehungsrat, endgültig der Regierungsrat.
- § 10. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1921/22 in Rechtskraft.
- 2. Statuten der Lehrerkasse des Kantons Schwyz. (Vom 12. Dezember 1921.)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Die Lehrerkasse des Kantons Schwyz hat den Zweck, dem weltlichen Stande angehörende Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Witwen und Waisen der Lehrer zu unterstützen.
- § 2. Zum Eintritt in die Lehrerkasse sind alle aktiven Sekundarund Primarlehrer weltlichen Standes verpflichtet.

Die Kasse ist nicht verpflichtet, Lehrer, die nach zurückgelegtem 40. Altersjahre in den kantonalen Schuldienst treten, aufzunehmen.

Fachlehrern mit wenigstens 15 Wochenstunden, Lehrerinnen und Seminarlehrern ist der Eintritt freigestellt. Über deren Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 3. Wer vor Ablauf von 10 Dienstjahren den kantonalen Schuldienst verläßt, hat aus der Lehrerkasse des Kantons Schwyz auszutreten, ist jedoch berechtigt, die Hälfte der einbezahlten Personalbeiträge zinslos zurückzuverlangen, wenn er über 5 Jahre zur Kasse beigetragen hat.

Nach 10 Jahren Schuldienst im Kanton Schwyz kann der aus dem Kanton oder aus dem kantonalen Schuldienst tretende Lehrer Mitglied der Kasse bleiben, hat aber einen jährlichen Beitrag von Fr. 200 zu bezahlen, wovon Fr. 100 als Äquivalent des auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Staatsbeitrages berechnet werden.

§ 4. Lehrer, die infolge strafgerichtlichen Urteils des Lehrpatentes verlustig gehen, verlieren jeden Anspruch auf Kassaleistungen. In diesem Falle ist die Hälfte der bisher entrichteten persönlichen Beiträge an Frau und Kinder zinslos zurückzuzahlen, abzüglich eventuell bereits bezogene Nutznießungen.

#### II. Das Vermögen.

- § 5. Das Vermögen wird gebildet:
- a) Aus dem schon vorhandenen Fonds der Lehrerkasse;
- b) aus den jährlichen Beiträgen der Lehrerschaft;
- c) aus dem Jahresbeitrag der Staatskasse;
- d) aus dem Beitrag aus der Schulsubvention;
- e) aus den Beiträgen der Gemeinden;
- f) aus den Beiträgen der Jützischen Direktion;

- g) aus den Stipendienrückzahlungen, die von Unterstützten aus dem Jützischen Fonds durch Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen fällig werden;
- h) aus Hochzeitstaxen und Schenkungen;
- i) aus Bußengeldern.
- § 6. Das Vermögen der Lehrerkasse darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Für die Beiträge der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 100, zahlbar in vierteljährlichen Raten, und zwar spätestens auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

b) Für verzögerte Zahlungen der Beiträge ist eine Buße von

50 Cts. pro Quartal zu bezahlen.

- c) Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr vom 20. bis zum Eintrittsalter die für diese Zeit festgesetzten Jahresbeiträge samt Zins zu 5 % nachzuzahlen, in den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Raten.
- d) Lehrer, die den kantonalen Schuldienst zeitweise verlassen, sind beim Wiedereintritt pflichtig, die für diese Zeit festgesetzten Jahresbeiträge nachzuleisten und beim Austritt bezogene Anteile ihrer früheren Personalbeiträge samt Zins zu 5% wieder zurückzuerstatten.
- e) Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintrittes verheiratet ist, bezahlt einen Extrabeitrag von Fr. 50. Denselben Extrabeitrag hat jedes Mitglied bei seiner ersten Verheiratung zu entrichten.
- § 7. Es sind 40 Jahresbeiträge zu entrichten. Bei Eintritt der Nutznießung hört jede weitere Beitragspflicht auf.
- § 8. Die jährlich zur Nutznießung verfallende Summe wird gebildet:

a) Aus dem Jahreszins des Kapitalvermögens;

- b) aus der vom Kanton zugewiesenen Schulsubvention des Bundes;
- c) aus der Hälfte sämtlicher Jahresbeiträge des Kantons und der Jützischen Direktion;

d) aus einem Viertel der Beiträge der Mitglieder.

Die übrigen <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der Personalbeiträge, sowie die Hälfte der Beiträge des Kantons und der Jützischen Direktion und alle weitern Einnahmen, Rückvergütungen von Stipendien, Hochzeitstaxen und Schenkungen etc. müssen in den Kapitalfonds gelegt werden. Pro Teil darf nicht mehr als Fr. 30 ausbezahlt werden. Ein eventueller Überschuß muß ebenfalls kapitalisiert werden.

Abzuliefernde Rückvergütungsanteile an austretende Mitglieder

sind dem Kapitalfonds zu entnehmen.

§ 9. Anrechte an dem jährlichen Nutznießungsbetrag haben:

a) Mit 20 Teilen, Lehrer, die mit dem 65. Altersjahre in den Ruhestand treten.

- b) Mit 10 Teilen, Lehrer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und im Amte bleiben.
- c) Mit 20 Teilen, Lehrer, die nach 15 jährigem Schuldienst durch körperliche oder geistige Schwäche bleibend erwerbsunfähig sind.
- d) Mit 10—20 Teilen, Mitglieder, die den kantonalen Schuldienst verlassen, aber das 65. Altersjahr zurückgelegt haben; ferner Mitglieder, die vor 15 Dienstjahren erwerbsunfähig werden, oder deren Erwerbsfähigkeit beschränkt und unter dem gesetzlichen Gehaltsminimum bleibt.
- e) Mit 15 Teilen, die Lehrerswitwen.
- f) Mit 10 Teilen, die Witwen inaktiver Lehrer.
- g) Mit 3 Teilen, die vaterlose Waise bis zum Maximum von 20 Teilen.
- h) Mit 5-20 Teilen, die vater- und mutterlosen Waisen.

Waisenkinder sind bis zum erfüllten 18. Altersjahr nutzungsberechtigt. Lehrerswitwen, die sich wieder verheiraten, verlieren die Nutzungsberechtigung. Für das Jahr der Wiederverelichung bleiben sie jedoch nutzungsberechtigt. Die Kinder bleiben dagegen nach der Wiederverehelichung der Mutter im Besitze der Nutznießungsrechte.

§ 10. Die Nutzungsbeträge werden je auf Ende Dezember fällig und sind bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres an die Berechtigten auszuzahlen.

Eine Pfändung der Nutznießungsbeträge ist gemäß Art. 93 Sch. K. unzulässig.

#### III. Verwaltung.

- § 11. Für die Besorgung sämtlicher Geschäfte der Lehrerkasse wird ein Verwaltungsrat bestellt.
  - § 12. Der Verwaltungsrat besteht:
  - a) Aus dem Präsidenten, der vom Erziehungsrat bezeichnet wird;
  - b) aus acht Mitgliedern, von denen jede der vier Lehrerkonferenzen zwei auf die Dauer von vier Jahren wählt.
- § 13. Der Verwaltungsrat wählt auf vier Jahre einen Kassier und einen Sekretär.
- § 14. Der Verwaltungsrat besammelt sich jährlich wenigstens einmal, und außerordentlicherweise, so oft der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.
  - § 15. Dem Verwaltungsrat liegt ob:
  - a) Die Anlegung der Gelder;
  - b) die Prüfung der auf Ende Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung;
  - c) die Festsetzung der Nutzungsbeträge gemäß § 9;
  - d) die Deponierung der Werttitel bei der Kantonalbank;

e) die Zustellung der detaillierten Jahresrechnung an den Erziehungsrat, an die Jützische Direktion und an die Kassamitglieder.

Die zu kapitalisierenden Gelder sind in der Regel in Wertpapieren staatlicher oder vom Staate garantierter Institute anzulegen.

§ 16. Der Kassier hat zu besorgen:

- a) den Bezug der in § 5 erwähnten Beiträge, der Stipendienrückvergütungen, der Zinsen, der Bußen, Schenkungen u. s. w.;
- b) die Auszahlung der Nutznießungen;c) den jährlichen Rechnungsabschluß;

d) die jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang, über die Fondsanlagen und die Nutznießungen:

e) die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Kontrolle

über die Nutznießungsberechtigten.

- § 17. Dem Präsidenten der Verwaltung steht jederzeit die Einsicht in den Kassenbestand und die Geschäftsbücher des Kassiers und des Sekretärs offen.
- § 18. Der Sekretär besorgt nebst der Protokollführung und der Korrespondenz die Eintragung der Jahresrechnung in das Protokoll.
- § 19. Für die Geschäftsbesorgung erhalten der Kassier jährlich Fr. 50, der Sekretär Fr. 10. Besondere größere Arbeiten werden extra vergütet.

Den in die Sitzung reisenden Mitgliedern des Verwaltungsrates werden pro Kilometer Entfernung 20 Cts. und ein Taggeld von Fr. 5 vergütet. Porti und Schreibmaterialien und andere Auslagen bestreitet die Kasse.

- § 20. Eine Revision dieser Statuten soll vorgenommen werden, wenn <sup>2</sup>/<sub>3</sub> aller beteiligten Mitglieder beim Erziehungsrat unter schriftlicher Begründung es verlangen. Der Erziehungsrat ist jedoch auch von sich aus zur Statutenrevision befugt. Jede Revision wird vor deren Festlegung einer Begutachtung der Kassamitglieder in einer durch die Erziehungsdirektion einzuberufenden Kantonalkonferenz vorgelegt.
- § 21. Diese Statuten treten mit 1. Januar 1922 in Kraft. Durch dieselben sind jene vom 2. Januar 1905 aufgehoben. Sie gelten bis zum 1. Januar 1932. Auf diesen Zeitpunkt soll den Mitgliedern eine versicherungstechnische Vorlage über Einführung des Deckungsverfahrens unterbreitet werden.

### Übergangsbestimmungen.

§ 22. Nutzungsberechtigte Mitglieder, welche die neuen Statuten nicht annehmen, sind berechtigt, mit Rechten und Pflichten der Statuten vom 2. Januar 1905 bei der Kasse zu bleiben; ein Nutzungsteil darf aber nicht mehr als Fr. 30 betragen.

Allfällige Austrittserklärungen haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten vorliegender Statuten zu erfolgen. Austretende Mitglieder, die noch keine Nutznießungen bezogen haben, erhalten  $70\,^{\rm o}/_{\rm o}$  der einbezahlten Beiträge zurück.

Die übrigen Mitglieder zahlen die laufenden Beiträge weiter

bis zum 60. Altersjahr.

# VI. Kanton Obwalden. Lehrerschaft aller Stufen.

Abänderung der Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse. (Vom 24. November 1921.)

Der Kantonsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Rücksicht darauf, daß der Stand der Lehrerunterstützungskasse eine Erhöhung der im Kantonsratsbeschluß vom 27. März 1916 betreffend Ergänzung der Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse vorgesehenen Leistungen gestattet,

in Abänderung beziehungsweise Ersetzung des angeführten Kan-

tonsratsbeschlusses,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Art. 2 der kantonsrätlichen Verordnung betreffend die Lehrerunterstützungskasse vom 22. Mai 1905 lautet in Ziffer 3:

- "3. eine jährliche Zulage aus der Lehrerunterstützungskasse bis auf Fr. 400 vom zurückgelegten 60. Altersjahre an, sofern der Versicherte wegen Invalidität den Schuldienst verlassen muß, zu bemessen im Verhältnis zum eingetretenen und weiterbestehenden Erwerbsunfähigkeitsgrad."
- 2. Die bisherige Ziffer 3 des genannten Verordnungsartikels wird Ziffer 4.
- 3. Vorstehende Abänderung der Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse tritt sofort in Kraft.

## VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1921.

## VIII. Kanton Glarus.

## Fortbildungsschulen.

Gesetz betreffend die Handwerkerschule Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1921.)

§ 1. Die Schulgemeinde Glarus-Riedern ist berechtigt, die von ihr im Jahre 1899 errichtete Handwerkerschule in Glarus aus den